

# Neues Revisionsrecht - Auswirkungen auf die gemeinnützigen Stiftungen

gültig ab 01. Januar 2008

<b>Revisionspflicht</b>	Das oberste Organ der Stiftung bezeichnet eine Revisionsstelle	<i>Art. 83b Abs. 1 ZGB</i>
	Die Revisionsstelle ist im Handelsregister einzutragen	<i>Art. 95 Bst. m HRegV</i>
	Für die Revision von Stiftungen gelten die Vorschriften des OR über die Revisionsstelle bei Aktiengesellschaften	<i>Art. 83b Abs. 3 ZGB</i>

Revisionsarten	Art	Voraussetzungen	Anforderungen an Revisionsstelle
Ordentliche Revision		wenn zwei der drei nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden: Abs. 3 ZGB Bilanzsumme CHF 20 Mio.*) Umsatzerlös CHF 40 Mio.*) 250 Vollzeitstellen*) <i>Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR i. V. m. Art. 83b Abs. 3 ZGB</i> *) <i>in Kraft 01.01.2012</i>	zugelassene Revisionsexpertin oder zugelassener Revisionsexperte <i>Art. 727b Abs. 2 OR i. V. m. Art. 83b</i>
eingeschränkte Revision		wenn die Schwellenwerte für die ordentliche Revision nicht überschritten werden <i>Art. 727a OR</i> <i>Art. 83b Abs. 3 ZGB</i>	zugelassene Revisorin zugelassener Revisor <i>Art. 727c OR</i>

<b>Befreiung von der Revisionspflicht</b>	Die Befreiung der Stiftung von der Revision durch die Aufsichtsbehörde kann erfolgen, wenn während zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren die Bilanzsumme kleiner als CHF 200'000.00 ist und die Stiftung nicht öffentlich zu Spenden oder sonstigen Zuwendungen aufruft und die Revision nicht für eine zuverlässige Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage der Stiftung notwendig ist.	<i>Art. 83b Abs. 2 ZGB</i>
	Die Befreiung von der Revisionspflicht muss im Handelsregister eingetragen werden.	<i>Art. 1 VRSt</i> <i>Art. 94 Bst c und 95 Bst I HRegV</i>

<b>Revisionsstelle</b>	Revisionsdienstleistungen dürfen nur mit einer Zulassung der Revisionsaufsichtsbehörde erbracht werden.	<i>Art. 3 RAG</i>
	Es bestehen folgende Zulassungsarten:	
	- zugelassene Revisionsexpertinnen und Revisionsexperten	<i>Art. 4 RAG</i>
	- zugelassene Revisorinnen und Revisoren	<i>Art. 5 RAG</i>
	- staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen	<i>Art. 7 RAG</i>
	Die Revisionsstelle muss unabhängig sein.	<i>Art. 728 und 729 OR; Art. 11 RAG</i>

<b>Inkrafttreten</b>	Die neuen Bestimmungen über die Revision treten per 1. Januar 2008 in Kraft. Die Neuerungen gelten vom ersten Geschäftsjahr an, das mit dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen oder danach beginnt. Die Revision der Jahresrechnung 2008 muss somit durch eine zugelassene Revisionsstelle erfolgen.	<i>Übergangsbestimmungen zum OR</i> <i>Art. 7 Schlusstitel: Anwendungs- und Einführungsbestimmungen</i> <i>Art. 6c OR</i>
----------------------	--	---

<b>Legende</b>	SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts	SR
	OR	Obligationenrecht	SR 220
	ZGB	Zivilgesetzbuch	SR 210
	FusG	Fusionsgesetz	SR 221.301
	HRegV	Handelsregisterverordnung	SR 221.411
	RAG	Revisionsaufsichtsgesetz	SR 221.302
	VRevSt	Verordnung über die Revisionsstelle von Stiftungen	SR 211.121.3